

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Seeberger Genusswelt GmbH (folgend: GENUSSWELT)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenzräumen, Bankett- und Veranstaltungsräumen von GENUSSWELT zur Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Tagungen, Seminare, Banketten, Events, Ausstellungen und Präsentationen, sowie für alle in diesem Zusammenhang für den KUNDEN erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen durch GENUSSWELT.
- 1.2 Entgegenstehende oder davon abweichende Bedingungen des KUNDEN werden seitens GENUSSWELT nicht anerkannt, es sei denn, GENUSSWELT hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes seitens des KUNDEN zustande. Die Buchung der Veranstaltung durch den KUNDEN wird von GENUSSWELT in Textform bestätigt, dies sind die beiden Vertragsparteien. Bei online, insbesondere per E-Mail übermittelten Angeboten, kommt die Annahme des Angebotes durch den KUNDEN per E-Mail zustande und wird von GENUSSWELT per E-Mail bestätigt
- 2.2 Diese Geschäftsbedingungen sind fester Vertragsbestandteil der in der Bestätigung genannten Veranstaltung. Die Veranstaltungsbestätigung und diese Geschäftsbedingungen bilden gemeinsam den Veranstaltungsvertrag.
- 2.3 Die Haftung von GENUSSWELT ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es ist eine Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten gegeben. Der KUNDE ist verpflichtet, die GENUSSWELT rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen hohen Schadens hinzuweisen.

3. Verbot der Unter- und Weitervermietung

- 3.1 Der KUNDE darf ohne die ausdrückliche Zustimmung von GENUSSWELT die gemieteten Räumlichkeiten nicht an Dritte unter- oder weitervermieten. Ist der KUNDE Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, ist das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

4. Pflichten des KUNDEN

- 4.1 Der KUNDE bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er sich vor Abschluss dieses Vertrages davon überzeugt hat, dass der angemietete Bereich der GENUSSWELT zur Durchführung seiner vorgesehenen Veranstaltung geeignet ist. GENUSSWELT sichert keine Eignung der Mietsache für den vorgesehenen Zweck zu. Diese Einschätzung obliegt dem KUNDEN.
- 4.2 Der KUNDE ist selbst dafür verantwortlich, sich danach zu erkundigen, ob es zur Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung behördlicher Genehmigung oder Lizenzen Dritter (z.B. GEMA) bedarf. Er hat diese Erlaubnisse rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn auf eigene Kosten einzuholen und GENUSSWELT entsprechende Nachweise über die ordnungsgemäße Vereinbarung mit diesen vorzulegen. Der KUNDE hat sämtliche öffentlich-rechtliche Auflagen und gesetzliche Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung eigenverantwortlich einzuhalten.

- 4.3 Der KUNDE darf Namen und Markenzeichen von GENUSSWELT im Rahmen der Bewerbung der Veranstaltung nur nach vorheriger Zustimmung durch GENUSSWELT nutzen.
- 4.4 GENUSSWELT und die hiervon beauftragten Personen üben gegenüber dem KUNDEN das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Alle technischen Anlagen dürfen nur von der von GENUSSWELT beauftragten Kraft bedient werden. Die Bedienung durch Kräfte des KUNDEN ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Etwaige hierdurch entstehende Schäden hat der KUNDE zu tragen.
- 4.5 Der KUNDE ist verpflichtet, GENUSSWELT spätestens bei Vertragsschluss mitzuteilen, falls und so weit von der von ihm in den gemieteten Räumlichkeiten geplanten Veranstaltung Risiken ausgehen können, die die Sicherheit, den reibungslosen Geschäftsbetrieb sowie das Ansehen von GENUSSWELT zu beeinträchtigen geeignet sind.
- 4.6 Der KUNDE ist verpflichtet, die für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie für die weiteren vertraglich vereinbarten Leistungen von GENUSSWELT die vereinbarten bzw. geltenden Preise von GENUSSWELT zu bezahlen. Dies gilt auch für vom KUNDEN veranlasste Leistungen und Auslagen von GENUSSWELT an Dritte. Die Preise verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 4.7 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen, störungsfreien Ablauf der Veranstaltung liegt beim KUNDEN. Er hat die dafür ggf. erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und für Ordnungs- und Sicherheitskräfte zu sorgen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern bzw. Pyrotechnik ist nicht gestattet. Die Verwendung von offenem Feuer in den Räumlichkeiten (z.B. Sprühfeuer, Wunderkerzen) und Nebelmaschinen ist ebenfalls verboten. Der Einsatz der oben genannten Gegenstände führt zum Auslösen der Brandmeldeanlage und entsprechenden Folgekosten.
- 4.8 Das Anbringen von Dekorationen/Werbung auf dem Gelände von GENUSSWELT bzw. innerhalb der angemieteten Räumlichkeiten bedarf der Genehmigung von GENUSSWELT.
- 4.9 Die Erlaubnis zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen (Film, Ton, Bild) bei einer Veranstaltung oder eine andere Gewerbeausübung bedürfen der Zustimmung von GENUSSWELT.
- 4.10 Der KUNDE ist berechtigt, für seine Veranstaltungen Eintrittskarten auf seine Kosten herauszugeben. Er hat hierbei die von GENUSSWELT festgesetzten Höchstteilnehmerzahlen, die mit der Feuerwehr abgesprochen und vom Bauaufsichtsamt der Stadt Ulm genehmigt sind, zu beachten. Der KUNDE hat weiterhin die für die Eintrittskarten anfallenden Steuern zu zahlen. Insbesondere hat der KUNDE dafür Sorge zu tragen, dass eine Überfüllung des jeweiligen Veranstaltungsraumes nicht möglich ist und bei Erreichen der Höchstzahlen eine Sperrung des Zugangs sichergestellt wird.
- 5. Haftung**
- 5.1 Der KUNDE haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch seine Gäste, seine Besucher, seine Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden.
- 5.2 GENUSSWELT kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- 5.3 Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen. GENUSSWELT übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von GENUSSWELT.

- 5.4 GENUSSWELT haftet gegenüber dem KUNDEN nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der sexuellen Selbstbestimmung oder der Gesundheit, wenn GENUSSWELT die Pflichtverletzung zu vertreten hat oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GENUSSWELT beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von GENUSSWELT beruhen. Im Übrigen ist die Haftung von GENUSSWELT auf Schadenersatz ausgeschlossen. Einer Pflichtverletzung von GENUSSWELT steht die eines gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen, Angestellten oder sonstigen Beauftragten gleich.
- 5.5 Für Schäden, die durch den KUNDEN, dessen Beauftragte oder durch Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumlichkeiten, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der KUNDE. Jeder entstehende Schaden ist dem Personal von GENUSSWELT unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch entsprechend für Beschädigungen bei der Vorbereitung der Veranstaltung. GENUSSWELT kann vor der Bestätigung der Buchung der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Vermietung der Räumlichkeiten hinfällig, jedoch ist der Mietzins in der vereinbarten Höhe zu entrichten gemäß Ziffer 8.2. Beim Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen beschränkt sich die Haftung von GENUSSWELT auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden. Der KUNDE hat GENUSSWELT von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Irgendwelche Betriebsstörungen während der Veranstaltung sind sofort den anwesenden, für die Aufsicht beauftragten Mitarbeitern von GENUSSWELT zu melden.
- 5.6 GENUSSWELT empfiehlt dem KUNDEN den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung.
- 5.7 Ist der KUNDE nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem KUNDEN gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern GENUSSWELT eine entsprechende Erklärung des KUNDEN vorliegt. Davon unabhängig ist der KUNDE verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Vertragsbedingungen an den Veranstalter weiterzuleiten.
- 5.8 Die Verjährungsfrist für sämtlich Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen GENUSSWELT, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 12 Monate, soweit GENUSSWELT nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet.
- 6. Leistungen, Preise, Zahlung**
- 6.1 GENUSSWELT ist verpflichtet, dem KUNDEN die gemieteten Räumlichkeiten zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt in vertragsgemäßem Zustand zu überlassen sowie die weiteren vertraglich vereinbarten Leistungen vertragskonform zu erbringen.
- 6.2 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht bzw. reduziert sich der von GENUSSWELT allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis basierend auf Löhnen, Speisen & Getränken, Energie etc., so kann GENUSSWELT den vertraglich vereinbarten Preis im Nachhinein angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben bzw. senken. Ändert sich die gesetzliche Umsatzsteuer zwischen Angebotserstellung und Rechnungsstellung, so werden die Brutto-Preise entsprechend angepasst an den zum Datum der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer-Satz, der Nettobetrag bleibt unverändert.

- 6.3 Rechnungen von GENUSSWELT sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist GENUSSWELT berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 6.4 Der KUNDE hat nach der ersten Mahnung, für jede weitere Mahnung Mahngebühren in Höhe von 5,00 € an GENUSSWELT zu erstatten. Der Nachweis, dass GENUSSWELT keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden sind, steht dem KUNDEN frei.
- 6.5 GENUSSWELT ist berechtigt, nach Vertragsschluss vom KUNDEN eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. In begründeten Fällen, insbesondere bei der Erweiterung des Vertragsumfanges, ist GENUSSWELT berechtigt, bis zu Beginn der Veranstaltung eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Veranstaltungs-Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 6.6 Der KUNDE kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber von GENUSSWELT aufrechnen.

7. Option für den KUNDEN/Rücktrittsrecht für GENUSSWELT

- 7.1 Ist dem KUNDEN von GENUSSWELT für einen bestimmten Veranstaltungstermin eine Option zur Reservierung eingeräumt worden, so muss der KUNDE für eine verbindliche Reservierung die Option innerhalb der Frist ausüben. Erfolgt keine Erklärung innerhalb der Frist, verfällt die Möglichkeit der Reservierung für den Termin, der für Dritte freigegeben wird. Erhält GENUSSWELT für den Veranstaltungstermin eine Reservierungsanfrage eines Dritten, so hat der KUNDE auf Anfrage von GENUSSWELT innerhalb von 2 Tagen ab Erhalt der Anfrage GENUSSWELT gegenüber zu erklären, ob er die Option ausübt. Erfolgt keine Erklärung verfällt die Option mit Ablauf des zweiten Tages der Anfrage.
- 7.2 Ist dem KUNDEN schriftlich im Vertrag ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt worden von einer bestimmten Frist kostenfrei zurückzutreten, so ist auch die GENUSSWELT berechtigt gegenüber dem KUNDEN von der verbindlichen Reservierung unentgeltlich innerhalb der Frist zurückzutreten, wenn der KUNDE auf Anfrage von GENUSSWELT auf das Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
- 7.3 Nicht genehmigte Verkaufsveranstaltungen oder Veranstaltungen, die geeignet sind, das Image von GENUSSWELT und/oder Seeberger allgemein zu schädigen, können durch GENUSSWELT unterbunden bzw. mit sofortiger Wirkung abgebrochen werden.
- 7.4 Erfolgt die Vertragsbeendigung seitens von GENUSSWELT aus Gründen, die aus dem Verantwortungsbereich des KUNDEN herrühren, ist dieser verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Mietzins gemäß Ziffer 8.2 zu entrichten, sofern es GENUSSWELT nicht gelingt, die angemieteten Räumlichkeiten anderweitig zu vermieten.
- 7.5 Im Falle des Rücktritts von GENUSSWELT aus einem sachlichen Grund stehen dem KUNDEN keine Schadens- oder Aufwendungsansprüche zu.
- 7.6 Dem KUNDEN bleibt der Nachweis, dass seitens der Firma GENUSSWELT höhere Aufwendungen erspart wurden, unbenommen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt GENUSSWELT vorbehalten.

8. Rücktritt des KUNDEN

- 8.1 Ein Rücktritt des KUNDEN von dem mit GENUSSWELT geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von GENUSSWELT. Erfolgt diese nicht, so sind die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der KUNDE vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung bzw. anderweitige Nutzung der Leistung des Dritten nicht mehr möglich ist.

8.2 Hat der KUNDE sein Rücktrittsrecht nicht form- oder fristgerecht ausgeübt, so ist der KUNDE auch bei Nichtinanspruchnahme der gemieteten Räumlichkeiten von GENUSSWELT zur Leistung der vertraglich vereinbarten bzw. geltenden Preise verpflichtet. Der von dem KUNDEN zu leistende Betrag beträgt abhängig von dem Zugangszeitpunkt der Rücktrittserklärung:

Zugang der Rücktrittserklärung bei GENUSSWELT bis spätestens

- 6 Wochen vor Veranstaltungstermin = 20% des vereinbarten Gesamtpreises
- 4 Wochen vor Veranstaltungstermin = 50% des vereinbarten Gesamtpreises
- 2 Wochen vor Veranstaltungstermin = 70% des vereinbarten Gesamtpreises
- 7 Tage vor Veranstaltungstermin = 80% des vereinbarten Gesamtpreises
- 1 Tag vor Veranstaltungstermin = 90% des vereinbarten Gesamtpreises

Der Gesamtpreis versteht sich jeweils inklusive aller Aufwendungen und der Raummiete.

8.3 Der Abzug ersparter Aufwendungen ist in den vorstehenden Regelungen bereits berücksichtigt. Dem KUNDEN steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Schaden nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

9. Änderung der Teilnehmerzahl und Zeiten

9.1 Eine Änderung der im Vertrag genannten Teilnehmerzahl muss GENUSSWELT spätestens 5 (fünf) Werktage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung von GENUSSWELT. Eine fristwahrende Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den KUNDEN um maximal 5% wird von GENUSSWELT bei der Abrechnung berücksichtigt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zugrunde gelegt. Übersteigt die tatsächliche Personenzahl an der Veranstaltung die zuletzt verbindlich genannte Anzahl an Personen, so ist diese für eine Abrechnung maßgebend.

9.2 Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist GENUSSWELT berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räumlichkeiten zu tauschen, es sei denn, dass dies dem KUNDEN unzumutbar ist.

9.3 Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt GENUSSWELT diesen Abweichungen zu, so kann GENUSSWELT die zusätzliche Leistungsbereitschaft angemessen in Rechnung stellen, soweit GENUSSWELT die Änderungen nicht selbst zu vertreten hat. Entsprechende Details sind im Angebot konkretisiert.

10. Veranstaltungstechnik

10.1 Soweit GENUSSWELT auf Veranlassung des KUNDEN technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt GENUSSWELT im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des KUNDEN. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt GENUSSWELT von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

10.2 Der KUNDE ist mit Zustimmung von GENUSSWELT berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. GENUSSWELT kann hierfür eine Anschlussgebühr verlangen. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des KUNDEN unter Nutzung des Stromnetzes von GENUSSWELT bedarf deren Zustimmung. Treten durch die Verwendung dieser Geräte Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von GENUSSWELT auf, gehen diese zu Lasten des KUNDEN, es sei denn, GENUSSWELT hat dies zu vertreten. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf GENUSSWELT pauschal erfassen und berechnen.

10.3 Störungen an von GENUSSWELT zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Dem KUNDEN stehen insoweit keine Schadensersatz- oder Minderungsansprüche zu, es sei denn, dass GENUSSWELT diese Störungen zu vertreten hat.

11. Mitgebrachte Sachen / Material

- 11.1 Mitgebrachte Ausstellungs- oder auch sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des KUNDEN in den Veranstaltungsräumen. GENUSSWELT übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch unsere Mitarbeiter, es sei denn, es ist eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gegeben.
- 11.2 Das mitgebrachte Veranstaltungsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu entsprechen. GENUSSWELT ist berechtigt, einen behördlichen Nachweis hierfür zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist GENUSSWELT berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des KUNDEN zu entfernen. Die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen ist vorher mit GENUSSWELT abzustimmen.
- 11.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt dies der KUNDE, kann GENUSSWELT die Entfernung und Lagerung auf Kosten des KUNDEN vornehmen. GENUSSWELT kann für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung verlangen. Dem KUNDEN steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 11.4 Eine Rücksendung zurückgebliebener Gegenstände erfolgt nur auf gesonderte Vereinbarung sowie auf Kosten und Risiko des KUNDEN.

12. Das Mitbringen von Speisen und Getränken

- 12.1 Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den KUNDEN ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung von GENUSSWELT. In diesen Fällen wird ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 13.2 Erfüllungs- und Zahlungsort ist am Sitz von GENUSSWELT.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Ulm.
- 13.4 Auf die Rechtsbeziehung zum Veranstalter findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.